



Bescheid

I. Spruch

1. Der ProSiebenSat. 1 PULS 4 GmbH (FN 167897h) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, die Zulassung zur Veranstaltung des über den **Satelliten Astra 19,2° E, Transponder 1.031, Frequenz 11,671 MHz, Polarisation horizontal**, verbreiteten Fensterprogramms „**sixx Austria**“ für die Dauer von zehn Jahren **ab 05.07.2022** erteilt.

Das Programm wird zusätzlich in SD im Standard DVB-T2 über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „**MUX E**“ weiterverbreitet.

Das Rundfunkprogramm „sixx Austria“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Fensterprogramm im zeitlichen Umfang von täglich 240 Minuten von Montag bis Samstag sowie 300 Minuten an Sonntagen, das im Fernsehprogramm „sixx“ (Deutschland) der ProSiebenSat.1 Gruppe als Rahmenprogramm ausgestrahlt wird. Das Fensterprogramm „sixx Austria“ ist ein auf die jüngere Zielgruppe zugeschnittenes Programm mit Schwerpunkt auf Unterhaltung und Infotainment, welches aktuelle Serienhits sowie ausgewählte Spielfilmhighlights speziell für das jüngere Publikum zeigt. Ergänzt wird das Programm insbesondere durch Informationsmagazine, Dokumentationen, Unterhaltungssendungen, tägliche Wettersendungen sowie Teleshopping-Sendungen.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/22-005, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.04.2022, bei der Behörde am gleichen Tag eingelangt, beantragte die ProSiebenSat. 1 PULS 4 GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms „sixx Austria“ über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

11.671 MHz, Polarisation horizontal sowie die Weiterverbreitung des Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ (DVB-T2).

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH ist eine zu FN 167897 h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Alleingesellschafterin der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH ist die Seven.One Entertainment Group GmbH (vormals ProSiebenSat.1 Entertainment bzw. ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH, die Ende 2020 in Seven.One Entertainment Group GmbH umbenannt wurde), eine zu HRB 109376 des Amtsgerichts München eingetragene Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland.

Alleingesellschafterin der Seven.One Entertainment Group GmbH ist die ProSieben Sat.1 Media SE, eine zu HRB 219439 des Amtsgerichtes München eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland.

Das Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media SE setzt sich zu 100% aus den auf Namen lautenden Stammaktien zusammen. Die Anteile der ProSiebenSat.1 Media SE befinden sich – mit Ausnahme von ca. 2-3% der Anteile, die im Eigenbesitz der Gesellschaft sind – im Streubesitz.

Die ProSiebenSat.1-Aktien werden überwiegend von institutionellen Investoren aus den USA, Luxemburg, Italien, Großbritannien und Deutschland gehalten. 75,52 Prozent der Aktien befinden sich im Streubesitz (Free Float), die MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. (inkl. Mediaset Espana Comunicación, S.A.) hält 21,61 Prozent der Anteile an der ProSiebenSat.1 Group. Die ProSiebenSat.1 Media SE selbst hält derzeit 2,87 Prozent der Aktien. Eigene Aktien sind weder stimm- noch dividendenberechtigt (Stand eigener Aktien am 31. Jänner 2022: 6.694.738 Stück).

2.1.2. Bisherige Tätigkeit als Fernsehveranstalterin und Beteiligungsverhältnisse

Die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.07.2014, KOA 2.135/14-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ProSieben MAXX Austria“. Das Programm wird darüber hinaus aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 13.08.2015, KOA 4.231/15-008, KOA 4.232/15-010 und KOA 4.233/15-012, auch über die terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ der ORS comm GmbH & Co KG sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.05.2019, KOA 4.434/19-008, über die Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ der ORS comm GmbH & Co KG und des Bescheides der KommAustria vom 20.12.2018, KOA 4.415/18-019, über die Multiplex-Plattform „MUX C - Großraum Linz“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Weiters ist die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.07.2014, KOA 2.135/14-015, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Sat.1 Gold Österreich“. Das Programm wird darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.455/16-002, über die Multiplex-Plattform „MUX D (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG und wurde aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.07.2016, KOA 4.400/16-014, über die Multiplex-Plattform „MUX A/B“ (in der Übergangsbelegung der Bedeckung MUX B) der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Außerdem ist die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH (als Gesamtrechtsnachfolgerin der vormaligen Zulassungsinhaberin Austria 9 TV GmbH & Co KG, deren gesamtes Vermögen infolge von Verschmelzung und Anwachsung auf die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH übergegangen ist, Verschmelzungsvertrag 03.09.2020) aufgrund des Bescheids vom 29.06.2012, KOA 2.135/12-012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „sixx Austria“ über Satellit und über DVB-T2 „MUX E“ für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides. Die Zulassung ist infolge Rechtsmittelverzichts vom 03.07.2012 am 04.07.2012 in Kraft getreten und dauert somit bis 04.07.2022.

Das Programm „sixx Austria“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Fensterprogramm im zeitlichen Umfang von täglich 240 Minuten von Montag bis Samstag sowie im zeitlichen Umfang von 300 Minuten an Sonntagen, das unter dem Programmnamen „sixx Austria“ im Fernsehprogramm „sixx“ (Deutschland) der ProSiebenSat.1 Gruppe als Mantelprogramm ausgestrahlt wird. „Sixx“ ist auf die weibliche Zielgruppe zugeschnitten und zeigt aktuelle Serienhits sowie ausgewählte Spielfilmhighlights speziell für das weibliche Publikum. Ergänzt wird das Programm durch Informationsmagazine und Dokumentationen. Im Fensterprogramm wird täglich zwischen 06:30 Uhr und 09:30 Uhr Teleshopping gesendet. Montags, mittwochs und freitags wird im Anschluss an Teleshopping das halbstündige Entertainment Magazin „UPC Triple Play“ ausgestrahlt. Dieses 30-minütige Magazin informiert über Filmneustarts, Klatsch und Tratsch aus der Welt der Stars und Sternchen. Sonntags bis freitags wird im Vorabendprogramm die 30-minütige Unterhaltungssendung „Koch mit! Oliver“ gesendet und Information und Unterhaltung rund um die Themen Kochen, Essen und Nachhaltigkeit geboten. Am Samstag folgt dem Teleshopping kein weiteres Fensterprogramm. Am Sonntag werden 90 Minuten lang die schönsten Momente aus dem österreichischen Modelcasting „Austria’s Next Topmodel“ ausgestrahlt.

2.1.2.1. ProSieben Austria GmbH

Die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist Alleingesellschafterin der ProSieben Austria GmbH, einer zu FN 239012p eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die ProSieben Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.10.2013, KOA 2.135/13-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „kabel eins austria“, das darüber hinaus auch aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-002, über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet wird.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.10.2013, KOA 2.135/13-007, ist die ProSieben Austria GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ProSieben Austria“, das darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom

28.03.2013, KOA 4.470/13-001, auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet wird.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.09.2016, KOA 2.135/16-008, ist die ProSieben Austria GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „kabel eins Doku austria“, das darüber hinaus aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 24.10.2016, Zlen. KOA 4.431/16-009, KOA 4.432/16-003 und KOA 4.433/16-003, auch über die terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX C – Wien“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ der ORS comm GmbH & Co KG sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.05.2019, KOA 4.434/19-010, über die Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ der ORS comm GmbH & Co KG und des Bescheides der KommAustria vom 20.12.2018, KOA 4.415/18-018, über die Multiplex-Plattform „MUX C - Großraum Linz“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet wird.

2.1.2.2. SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH

Die ProSiebenSat.1 Media SE ist – über die Seven.One Entertainment Group GmbH – zudem Alleingesellschafterin der SAT.1 Satelliten Fernsehen GmbH, einer zu HRB 180751 beim Amtsgericht München eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Unterföhring (Deutschland). Diese ist wiederum zu 51 % an der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, einer zu FN 82592i eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, beteiligt. Weitere Gesellschafter der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH sind zu je 24,5 % die Styria Media Group AG (FN 142663 z) und die Medicur - Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185 z).

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Sat.1 Österreich“, das aufgrund des genannten Bescheides darüber hinaus auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet wird.

2.1.2.3. Puls 4 TV GmbH & Co KG

Die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist Alleingesellschafterin der Puls 4 TV GmbH & Co KG, einer zu FN 310081b eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 16.05.2017, KOA 2.135/17-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „PULS 4“ und „PULS 4 HD“. Das Programm wird zusätzlich in HD über weitere Kapazitäten auf dem Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal sowie in SD im Standard DVB-T2 über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B (DVB-T2)“, und in HD im Standard DVB-T2 über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ verbreitet.

Außerdem ist die PULS 4 TV GmbH & Co KG Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „PULS 24“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.08.2019, KOA 2.135/19-016. Dieses Programm wird zusätzlich in SD im Standard DVB-T2 über

die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ weiterverbreitet.

2.1.2.4. ATV Privat TV GmbH & Co KG

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist Alleingesellschafterin der ATV Privat TV GmbH & Co KG, einer zu FN 308220s eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.10.2014, KOA 2.135/14-017, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV“. Das Programm wird zusätzlich aufgrund dieses Bescheides auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX A“ der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.07.2016, KOA 4.400/16-007, in HD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ (DVB-T2) und aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 27.10.2016, KOA 4.470/16-006, in SD über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ (DVB-T2) weiterverbreitet.

Außerdem ist die ATV Privat TV GmbH & Co KG aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.11.2021, KOA 2.135/21-008 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV2“. Dieses Programm wird zusätzlich aufgrund dieses Bescheides auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ (DVB-T2) weiterverbreitet.

2.2. Programm

Die Antragstellerin beantragt die Verlängerung der Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „sixx Austria“ wie folgt:

Das Rundfunkprogramm „sixx Austria“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Fensterprogramm im zeitlichen Umfang von täglich 240 Minuten von Montag bis Samstag sowie 300 Minuten an Sonntagen, das im Rahmenprogramm Fernsehprogramm „sixx“ (Deutschland) der ProSiebenSat.1 Gruppe als Mantelprogramm Rahmenprogramm ausgestrahlt wird. Das Fensterprogramm „sixx Austria“ ist ein auf die jüngere Zielgruppe zugeschnittenes Programm mit Schwerpunkt auf Unterhaltung und Infotainment, welches aktuelle Serienhits für die jüngere Zielgruppe wie „The Bold Type“, „All Rise – Die Richterin“, „Gilmore Girls“, „Grey’s Anatomy“ sowie ausgewählte Spielfilmhighlights speziell für das jüngere Publikum ausstrahlt. Das Informationsangebot umfasst etwa Dokumentationsformate wie „Der Hundetrainer“. Darüber hinaus werden täglich das „ATV Wetter“ sowie die Sendung „Mediashop TV“ ausgestrahlt. Außerdem werden Unterhaltungsformate wie „Koch mit! Oliver“ gesendet.

In Zukunft sind folgende Programminhalte für das österreichische Programmfenster „sixx Austria“ geplant:

Das „ATV Wetter“ wird weiterhin von Montag bis Freitag von 17:29 bis 17:30 Uhr und von 18:24 bis 18:25 Uhr sowie von Montag bis Sonntag von 20:14 bis 20:15 Uhr gesendet. Die Sendung „Mediashop TV“ wird weiterhin montags, mittwochs und freitags von 06:30 bis 09:30 Uhr, dienstags und donnerstags von 06:30 bis 09:50 Uhr sowie samstags von 06:00 bis 10:25 Uhr und sonntags von 06:30 bis 10:10 Uhr ausgestrahlt.

Außerdem soll montags, mittwochs und freitags von 09:30 bis 10:00 Uhr die Unterhaltungssendung „Koch mit! Oliver“ gesendet sowie Information und Unterhaltung rund um die Themen Kochen, Essen und Nachhaltigkeit geboten werden. Samstags von 10:25 bis 10:40 Uhr und donnerstags von 09:50 bis 10:05 Uhr wird die Sendung „Adiweiss.TV“ ausgestrahlt.

Die Programminhalte des Fensterprogrammes variieren saisonal und umfangmäßig bedingt durch wechselnde Programmlänge und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms. Aufgrund zum Teil unterschiedlich langer Werbeblöcke und wechselnder Programminhalte im Mantelprogramm ist es immer wieder erforderlich im Fensterprogramm Programmelemente des Mantelprogramms durch kurze Formate (insbes. Füllprogramme) auch kurzfristig zu überblenden damit keine übermäßig langen Schwarzblenden bis zum Wiedereinstieg in das deutsche Mantelprogramm gesendet werden müssen.

Das Programm soll vor allem die 12- bis 49-Jährigen ansprechen. Der Programmschwerpunkt liegt auf den Bereichen Unterhaltung und Infotainment, „sixx Austria“ bietet ein abwechslungsreiches Programm aus Serien, Filmen und Infotainmentformaten sowie Teleshopping in Programmrandzonen.

Alle im Fensterprogramm ausgestrahlten Sendungsformate werden entweder im Auftrag der Antragstellerin in Österreich oder in Kooperation mit anderen Konzerngesellschaften, insbesondere der ATV Privat TV GmbH & Co KG und der PULS 4 TV GmbH & Co KG, produziert.

Das Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin verweist hinsichtlich der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Fernsehprogramms darauf, dass ihre Alleingesellschafterin Seven.One Entertainment Group GmbH sie wie bisher mit den finanziellen Mitteln ausstatten wird, die erforderlich sind, um das beantragte Programm dauerhaft auszustrahlen. Die Antragstellerin ist dazu als „Kerngesellschaft“ des ProSiebenSat.1-Konzerns in Österreich, die mit der Vermarktung der Werbefenster der Programme „ProSieben Austria“, „ProSieben Maxx Austria“, „kabel eins austria“, „kabel eins Doku austria“, „SAT.1 Österreich“, „SAT.1 Gold Österreich“, „sixx Austria“ und „PULS 4“ sowie „ATV“ und „ATV 2“ betraut ist und dabei einen jährlichen Umsatz in dreistelliger EUR-Millionenhöhe erwirtschaftet, auch wirtschaftlich in der Lage und verfügt über ausreichend finanzielle Mittel, um allenfalls erzielte Verluste auszugleichen.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre bisherige erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen der laufenden Zulassung sowie die bisherige Tätigkeit der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH und der weiteren Konzerngesellschaften als Fernsehveranstalter. Die Antragstellerin als österreichische „Kerngesellschaft“ des ProSiebenSat.1-Konzerns in Österreich veranstaltet die angeführten Rundfunkprogramme (sixx Austria, Sat.1 Gold Österreich, ProSieben MAXX Austria) sowie ihre Konzernschwester die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H (Sat.1 Österreich) und ihre Tochtergesellschaften die ATV Privat TV GmbH & Co. KG (ATV und ATV 2), die ProSieben Austria GmbH (kabel eins austria, kabel eins Doku austria und ProSieben Austria) sowie die PULS 4 TV GmbH & Co KG (PULS 4 und PULS 24), die die jeweiligen Zulassungen bisher grundsätzlich dem Gesetz gemäß ausgeübt haben.

Die Antragstellerin partizipiert darüber hinaus an den Ressourcen und dem „Know How“ ihrer Muttergesellschaft, der Seven. One Entertainment Group GmbH, und kann daher auch auf sämtliche Ressourcen dieser Gesellschaft zurückgreifen, um den zusätzlichen programmlichen Aufwand zu erfüllen.

Mag. Markus Breitenecker, der Geschäftsführer der Antragstellerin, sowie DI Bernhard Albrecht, CFO und Prokurist, sind seit vielen Jahren in Österreich in leitender Position im TV-Geschäft tätig und verfügen daher über umfassende Erfahrung im Medienbereich.

Als alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der PULS 4 TV GmbH als Komplementärin der PULS 4 TV GmbH & Co KG, die das Programm „PULS 4“ und „PULS 24“ veranstaltet, Geschäftsführer der ProSieben Austria GmbH und Geschäftsführer der Antragstellerin als Vermarktungsgesellschaft der derzeitigen Werbefenster der Programme „ProSieben Austria“, „ProSieben MAXX Austria“, „kabeleins austria“, „kabel eins Doku austria“, „Sat.1 Österreich“, „Sat.1 Gold Österreich“, „sixx Austria“, „PULS 4“ und „PULS 24“ sowie „ATV“ und „ATV2“, ist Mag. Markus Breitenecker für den gesamten operativen Betrieb der ProSiebenSat.1Puls4 Gruppe in Österreich verantwortlich.

DI Bernhard Albrecht ist als CFO und Prokurist der Antragstellerin als Vermarktungsgesellschaft der derzeitigen Werbefenster der Programme „ProSieben Austria“, „ProSieben MAXX Austria“, „kabeleins austria“, „kabel eins Doku austria“, „Sat.1 Österreich“, „Sat.1 Gold Österreich“, „sixx Austria“, „PULS 4“ und „PULS 24“ sowie „ATV“ und „ATV2“ für den gesamten kommerziellen wie operativen Betrieb der Antragstellerin verantwortlich.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen

Die Antragstellerin beabsichtigt auch weiterhin, das Programm über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11,671 MHz zu verbreiten.

Die Antragstellerin verfügt aufgrund von zwischen der ProSiebenSat.1 Media SE und Astra und in weiterer Folge konzernintern abgeschlossenen Verträgen über die erforderlichen Transponderkapazitäten.

Darüber hinaus soll das Programm auch über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX E“ (DVB-T2) weiterverbreitet werden. Eine Verbreitungsvereinbarung wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den bestehenden Vereinbarungen über die Bereitstellung der erforderlichen Übertragungskapazitäten basieren hinsichtlich der Satelliten-Übertragungskapazitäten auf den Angaben der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 21.04.2022 sowie dem Bestätigungsschreiben der ProSiebenSat.1 Media SE vom 04.04.2022 und hinsichtlich der Weiterverbreitung über die

Multiplex-Plattform „MUX E“ auf dem Bestätigungsschreiben der ORS comm GmbH & Co KG vom 15.10.2021, dass eine Verbreitungsvereinbarung mit der Antragstellerin vorhanden ist.

3.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

(2) *Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.*

(2) *Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*

(3) *Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.*

[...]

Erteilung der Zulassung

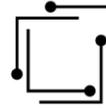
§ 5. (1) *Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.*

(2) *Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.*

(3) *In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.*

[...]

Mediendienstanbieter



§ 10. (1) *Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) *Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;*

2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*

3. *der Österreichische Rundfunk;*

4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;*

5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

(3) *Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:*

1. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

a. *Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;*

b. *audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.*

2. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

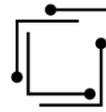
a. *Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;*

b. *Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.*

(4) *Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.*

(5) *Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

(6) *Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen.*



Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendienstanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendienstanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendienstanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

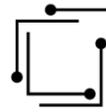
(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.*

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, [BGBl. Nr. 396/1974](#), nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),*
- 4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).*



(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, [BGBl. I Nr. 61/2005](#), bleiben unberührt.

3.2. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Antragstellerin die im § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat der Antragstellerin das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 1 AMD-G ist festzuhalten, dass die Antragstellerin ihren Sitz in Wien hat, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Nach § 10 Abs. 2 und 3 verpönte Konstellationen liegen nicht vor; den Regelungen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen. Die Eigentumsverhältnisse wurden entsprechend § 10 Abs. 7 AMD-G offengelegt. An der Antragstellerin sind in den ersten drei Beteiligungsstufen keine Nicht-EWR Staatsbürger („Fremde“) oder juristische Personen mit Sitz außerhalb des EWR beteiligt. Treuhandverhältnisse liegen in diesen Beteiligungsstufen nicht vor.

Die Antragstellerin erfüllt daher die Voraussetzungen des § 10 AMD-G.

Im Hinblick auf § 11 AMD-G ist festzuhalten, dass die Antragstellerin selbst neben der Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „sixx Austria“, über die Zulassung zur Verbreitung des Fensterprogramms „ProSieben MAXX Austria“ sowie des Fensterprogramms „Sat.1 Gold Österreich“ verfügt. Die Ausschlussgründe gemäß § 11 Abs. 2 und 3 AMD-G liegen nicht vor, da die Antragstellerin als Medieninhaberin auf keinem der in diesen Bestimmungen genannten Märkte über die dort genannten Reichweiten oder Versorgungsgrade verfügt.

Gemäß § 11 Abs. 4 AMD-G darf ein Medienverbund abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten gemäß § 11 Abs. 5 AMD-G Personen oder Personengesellschaften, die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen (Z 1), bei welchen eine der genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt (Z 2), oder bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt (Z 3).

Im Lichte der unter 2.1.1. und 2.1.2 dargestellten Gesellschaftsstruktur bzw. den von den genannten Gesellschaften gehaltenen Zulassungen ist davon auszugehen, dass folgende Fernsehveranstalter als verbunden im Sinn des § 11 Abs. 5 AMD-G anzusehen und daher folgende Fernsehprogramme der Prüfung der auf den „Medienverbund“ bezogenen Beschränkungen gemäß § 11 Abs. 4 AMD-G zu unterziehen sind:

- "ATV" (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- "ATV2" (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- "PULS 4" (PULS 4 TV GmbH & Co KG)
- "PULS 24" (PULS 4 TV GmbH & Co KG)
- "ProSieben Austria" (ProSieben Austria GmbH)
- "kabel eins austria" (ProSieben Austria GmbH)
- "kabel eins Doku austria" (ProSieben Austria GmbH)
- "Sat.1 Österreich" (SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH)
- "Sat.1 Gold Österreich" (ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH)
- "ProSieben MAXX Austria" (ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH)
- "sixx Austria" (ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH)

Eine nach § 11 Abs. 4 und 5 AMD-G verpönte Konstellation liegt gegenständlich nicht vor: Nach seinem Wortlaut ist § 11 Abs. 4 AMD-G so zu verstehen, dass von der Formulierung „empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“ sämtliche Fernsehprogramme ohne Einschränkung, also nicht nur die nach dem AMD-G veranstalteten Programme, zu verstehen sind. Von der Grundgesamtheit umfasst sind somit also auch die Programme des Österreichischen Rundfunks sowie die ausländischen öffentlich-rechtlichen Programme. Nach dem Wortlaut von § 11 Abs. 4 AMD-G kommt es auch nicht in Betracht, im Hinblick auf die „Drittelregelung“ zwischen frei empfangbaren Programmen (unverschlüsselt oder grundverschlüsselt, also ohne Abo-Entgelt) und entgeltspflichtigen Programmen, die nur über eine pauschale monatliche Abo-Gebühr zu beziehen sind (verschlüsselt), zu differenzieren. Die Einhaltung der „Drittelregelung“ ist also für das Gesamtbouquet zu prüfen.

Dem gegenüber besteht im Fall der parallelen Verbreitung/Weiterverbreitung eines Programms in SD und HD lediglich ein für die „Drittelregelung“ gemäß § 11 Abs. 4 AMD-G zu zählendes Programm. Dies ergibt sich schon daraus, dass inhaltlich – sowohl faktisch aus Sicht des Zuschauers bzw. eines vielfältigen Programmangebots als auch rechtlich aus Sicht der Programmzulassung nach dem AMD-G – dasselbe Programm, in zwei verschiedenen technischen Standards, vorliegt.

Dem gegenüber sind die unterschiedlichen regionalen Varianten des Fernsehprogramms ORF 2 als jeweils eigenes Programm anzusehen, zumal durch deren Ausstrahlung (in jenen Zeiträumen, in denen sie sich unterscheiden) eben eine größere Vielfalt der Programmauswahl besteht und private Veranstalter dafür eine eigene Programmzulassung benötigen würden.

Nach diesen Grundsätzen würde der zuvor dargestellte Medienverbund, also die Antragstellerin ProSiebenSat.1Puls4 GmbH und die mit ihr im Sinn des § 11 Abs. 5 AMD-G verbundenen Gesellschaften, den Feststellungen zu den über die unterschiedlichen bundesweiten bzw. regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen verbreiteten Fernsehprogrammen zufolge auch nach erneuter Zulassungserteilung, keinen Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Die Voraussetzungen des § 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass sie bereits seit mehr als zehn Jahren erfolgreich Satellitenfernsehen veranstaltet, die ProSiebenSat.1Puls4-Gruppe darüber hinaus weitere Satellitenprogramme erfolgreich veranstaltet und auf das bestehende Personal zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, den Firmenbuchauszug der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten,

worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt, im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

3.3. Versorgungsgebiet

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

3.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/22-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. Juli 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)